



# Amtsgericht Hannover

452 C 7348/18

Erlassen am 20.02.2019

Poltorak, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] 30171 Hannover  
Gerichtsfach [REDACTED] Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]  
Gerichtsfach [REDACTED] Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Hannover – Abt. 452 – im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO  
durch den Richter am Amtsgericht Immen

für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.09.2018 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist – mit Ausnahme eines Teils der geltend gemachten Zinsforderung – begründet.

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 300,00 € zu (§§ 823, 253 BGB).

Unstreitig hat der Beklagte dem Kläger am 7.8.2015 eine E-Mail mit folgendem Text geschickt:

*„Bitte beantworten Sie mir daher folgende Fragen:  
Trifft es zu, dass Ihr Vater ein hoher Jurist während der NS-Zeit war?  
Trifft es weiterhin zu, dass Ihr Vater am Gesetzgebungsverfahren der Nürnberger Gesetze (sogenannte Rassengesetze) beteiligt war?  
Falls Sie eine der beiden Fragen mit „Ja“ beantworten, kann ich nachvollziehen, warum Sie so empfindlich reagieren und werde für Sie Verständnis aufbringen.“*

Durch die vorgenannte E-Mail hat der Beklagte den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, die E-Mail hat zudem beleidigenden Charakter. Es handelt sich nicht lediglich um einen geringen Eingriff ins Persönlichkeitsrecht des Klägers, so dass ein Schmerzensgeld gerechtfertigt ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z. B. Urteil vom 24.5.2016 (Az.: VI ZR 496/15) kommt eine Geldentschädigung bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dann in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung des Betroffenen nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Lediglich geringfügige Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht vermögen keinen Anspruch auf materielle Entschädigung auszulösen. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, die die Zahlung einer Entschädigung erfordert, hängt insbesondere

von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, von dem Ausmaß der Verbreitung der rechtswidrigen Veröffentlichung, der Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen bzw. der Rufschädigung des Verletzten, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab.

Die E-Mail des Beklagten, mit der er die Fragen beantwortet haben möchte, ob es zutrifft, dass der Vater des Klägers ein hoher Jurist während der NS-Zeit war und ob es zutreffend ist, dass der Vater des Klägers am Gesetzgebungsverfahren der Nürnberger Gesetze (sogenannte Rassengesetze) beteiligt war, ist für den Kläger als Empfänger dieser E-Mail in starkem Maße herabwürdigend. Durch die Formulierung in seiner E-Mail, dass er den Kläger besser verstehen würde, wenn die beiden von ihm in Frageform aufgestellten Tatsachenbehauptungen zutreffend sind, hat der Beklagte eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er den Kläger als Sohn eines nationalsozialistischen hohen Juristen bzw. als Sohn einer Person, die maßgeblich an den Nürnberger Gesetzen, die eine antisemitische und rassistische Ideologie auf juristischer Grundlage institutionalisierten, ansehen könnte. Der Beklagte hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Kläger aus Sicht des Beklagten durch seinen Vater nationalsozialistisch, antisemitisch und rassistisch geprägt worden ist. Durch die Formulierung, „falls Sie eine oder beide Fragen mit „Ja“ beantworten“, hat der Beklagte zum Ausdruck gebracht, dass die von ihm gestellten Fragen wahre Tatsachen seien. Dadurch hat der Beklagte den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Gleichzeitig liegt darin eine Beleidigung des Klägers, dem nämlich eine nationalsozialistische Erziehung und somit ein entsprechendes Gedankengut unterstellt wird.

Der Beklagte hat sich mit seiner in Frageform gestellten Äußerung einer unterschwellig, aber dennoch eindeutigen Wortwahl bedient. Der Inhalt der E-Mail ist eindeutig diffamierend. Dem Beklagten war das öffentlichkeitswirksame Handeln des Klägers gegen Antisemitismus und die für den Kläger immense Bedeutung einer Distanzierung zu den in der Zeit des Nationalsozialismus handelnden Personen hinreichend bekannt. Der Beklagte hat bewusst die Person des Vaters des Klägers benutzt, um den Kläger eine persönliche familiäre Verbindung zu eben jener Gruppe von Menschen vorzuwerfen, die der Kläger aus tiefer innerer Überzeugung ablehnt und öffentlich anprangert. Bei der Person des verstorbenen Vaters handelte es sich um eine dem Kläger besonders nahestehende Person. Der Beklagte hat die emotional – gedankliche Bindung des Klägers an seinen Vater bewusst missbraucht, um den Kläger an einem wunden Punkt in seiner Ehre zu verletzen. Die in der E-Mail deutlich zum Ausdruck kommende Unterstellung, der Vater des Klägers sei an der Begründung der Rassegesetze beteiligt und Teil der auf diesen aufbauenden Verbrechen gewesen, war gezielt gegen die

Persönlichkeit des Klägers gerichtet. Die Bezeichnung bzw. der Vergleich einer Person mit einem Nationalsozialisten hat eine starke ehrverletzende Wirkung (vgl. z. B. OLG Frankfurt, Urteil vom 20.12.1995, Az.: 17 U 202/94).

Zutreffend weist der Beklagte zwar darauf hin, dass er die E-Mail lediglich an den Kläger direkt, nicht aber an weitere Personen geschickt hat. Dies schließt die bereits erfolgte Rechtsgutverletzung durch das Versenden der E-Mail aber nicht aus. Ein Persönlichkeitsschutz besteht unabhängig davon, wie viele Personen an der Kommunikation beteiligt gewesen sind, so dass die nicht erzielte Öffentlichkeitswirkung für die Rechtsgutverletzung selbst unerheblich ist. Entscheidend ist allein, dass der Beklagte gegenüber dem Kläger eine nicht unerhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung vergangen hat.

Den Beklagten trifft auch ein Verschulden, denn die ehrverletzende Wirkung gegenüber dem Kläger war von dem Beklagten beabsichtigt. Der Beklagte hat die in der E-Mail zum Ausdruck gekommenen Unterstellungen auch nicht zurückgenommen. Die E-Mail hat der Beklagte nicht versandt, weil ihn die Beantwortung der dort gestellten Fragen interessiert haben, vielmehr war erkennbar seine Absicht, den Kläger herabzuwürdigen. Der Beklagte hat nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar darlegen können, aus welchem Grund ihm tatsächlich daran gelegen sein sollte, Gewissheit über die Tatsachen zu erlangen bzw. Verständnis für das Handeln des Klägers aufzubringen. Vielmehr war es zur Überzeugung des Gerichts alleiniges Ziel des Beklagten, mit der E-Mail den Kläger in die nationalsozialistische Ecke zu drängen. Dem Beklagten war dabei durchaus bewusst, dass gerade dies den Kläger emotional sehr treffen würde.

Entgegen der Rechtsansicht des Beklagten war der Kläger auch nicht verpflichtet, den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Der Beklagte hatte sein Ziel, den Kläger emotional zu treffen und zu diffamieren, durch Übersenden der E-Mail erreicht. Eine Gefahr, dass der Beklagte diese E-Mail dem Kläger noch mehrfach zusenden würde, bestand nicht, so dass ein Unterlassungsinteresse auf Seiten des Klägers aufgrund der nicht ernsthaft bestehenden Wiederholungsfahr gar nicht gegeben war. Es lagen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beklagte seine E-Mail an andere Personen versenden und damit weiteren Kreisen öffentlich zugänglich machen würde.

Zudem war die Persönlichkeitsverletzung durch Übersenden der E-Mail bereits eingetreten. Eine etwaige Unterlassungsverpflichtung bietet in der Regel keine Genugtuung für die bereits erlittene Persönlichkeitsverletzung.

Auf Grund des erheblichen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Klägers steht diesem gegenüber dem Beklagten ein Schmerzensgeldanspruch zu. Dabei war sowohl die Genugtuung des Verletzten für den erlittenen widerrechtlichen Eingriff zu berücksichtigen, als auch, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen einen ausreichenden Schutz erhalten muss. Vorliegend war andererseits aber auch zu berücksichtigen, dass der Kläger lange gewartet hat, bis er die Schmerzensgeldklage eingereicht hat. Zu Lasten des Beklagten war auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Beklagte den Unrechtsgehalt seiner E-Mail offenbar entweder nicht verstanden hat oder nicht verstehen will.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hält das Gericht ein Schmerzensgeld in der vom Kläger als Mindestbetrag geltend gemachten Höhe von 300,00 € für erforderlich, aber auch für ausreichend.

Zinsen kann der Kläger erst ab Rechtshängigkeit verlangen (§ 291 BGB), denn einen früheren Verzug hat er nicht dargelegt. Die Vorschrift des § 849 BGB ist auf Schmerzensgeldansprüche nicht anwendbar. Wegen der weitergehenden Zinsforderung war die Klage daher abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

**Immen**  
Richter am Amtsgericht

22.02.2019/mil.